

## Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	
Hauptausschuss	06.09.2023	nicht öffentlich
Kreistag	20.09.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Feststellung Jahresabschluss des Landkreises Zwickau für das Jahr 2020

Gesetzliche Grundlage: § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m.  
§ 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt den örtlich geprüften Jahresabschluss des Landkreises Zwickau zum 31.12.2020 wie folgt fest:

### 1. In der Ergebnisrechnung

in den <b>ordentlichen Erträgen</b> in Höhe von EUR	372.365.498,74
in den <b>ordentlichen Aufwendungen</b> in Höhe von EUR	357.981.277,57
mit einem <b>ordentlichen Ergebnis</b> in Höhe von EUR	<b>14.384.221,17</b>

(nachrichtlich Verwendung: Einstellung in die Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis)

in den <b>außerordentlichen Erträgen</b> in Höhe von EUR	10.795.067,90
in den <b>außerordentlichen Aufwendungen</b> in Höhe von EUR	8.833.555,29
mit einem <b>Sonderergebnis</b> in Höhe von EUR	<b>1.961.512,61</b>

(nachrichtlich Verwendung: Einstellung in die Rücklage des Sonderergebnisses)

### 2. In der Finanzrechnung

mit einem <b>Anfangsbestand</b> an Zahlungsmitteln am 01.01.2020 in Höhe von EUR	<b>45.309.952,45</b>
mit einem <b>Endbestand</b> an Zahlungsmitteln am 31.12.2020 in Höhe von EUR	<b>73.331.252,13</b>

### 3. In der Vermögensrechnung

mit einer <b>Bilanzsumme</b> in Höhe von EUR	<b>522.711.452,99</b>
--	-----------------------

Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike  
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Der Jahresabschluss des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2020 wurde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 22. Juni 2023 zur Prüfung zugeleitet.

Mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wurde die Sächsische Gemeindeordnung geändert und der § 88 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.“

Die vorliegende Fassung berücksichtigt diese Regelung zur Vereinfachung und Beschleunigung bei der Aufstellung offener Jahresabschlüsse. Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss gliedert sich in die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Vermögensrechnung (Bilanz – Aktiva und Passiva).

Zu den einzelnen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sind schwerpunktmäßige Erläuterungen beigefügt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 hat der Landkreis von folgenden gesetzlichen Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch gemacht:

- Verzicht auf den Anhang (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO),
- Verzicht auf den Rechenschaftsbericht (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO) sowie
- Verzicht auf den Bestandteil gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Folgende Übersichten, die als Anlagen zum Anhang (§ 88 Abs. 4 SächsGemO) bestimmt sind, wurden an einer anderen Stelle im Jahresabschluss eingefügt: (Seite 20 ff.):

- die Anlagenübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- die Forderungsübersicht und
- die Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsmittel.

**Anlage**